

Videokonferenz kann von SL erzwungen werden - oder gibt es Möglichkeiten sich zu wehren?

Beitrag von „O. Meier“ vom 9. Januar 2021 13:10

Da die TE aus NRW kommt, hier mal die Einschätzung der hiesigen LDI. Ich zitiere aus dem Paper "Pandemie und Schule - Datenschutz mit Augenmaß" vom 18. Mai des Vorjahres. Hier ist Welt zumindest komplizierter als in Hessen.

Zitat

Eine rechtliche Regelung zur Zulässigkeit der Durchführung von Videokonferenzen zwischen Schulleitung und Lehrkräften oder zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften sowie diesbezügliche datenschutzrechtliche Regelungen finden sich im SchulG bislang nicht. Im Gegenteil: Nach § 120 Abs. 3 Satz 2 sowie nach § 121 Abs. 1 Satz 2 SchulG dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts nur zu bestimmten Zwecken und nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, die hier nicht vorliegen.

[...]

Zum einen gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, die Durchführung derartiger Videokonferenzen von den wirksamen informierten Einwilligungen aller Teilnehmenden abhängig zu machen. Das hat den Vorteil, dass letztere selbst über

die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten entscheiden können. Allerdings ist es gerade im schulischen Zusammenhang schwierig sicherzustellen, dass die Entscheidung tatsächlich frei von (sozialem) Druck oder Zwang erfolgt

Zitat

Angesichts der bisher noch nie dagewesenen besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie erscheint für diese

Krisenzeit – und grundsätzlich nur, solange diese fortbesteht – zum anderen allerdings auch noch ein anderer datenschutzrechtlicher Ansatz vertretbar: Die Durchführung von Videokonferenzen einschließlich der damit verbundenen erforderlichen Datenverarbeitung könnte temporär auf die o.g. schulrechtlichen in Generalklauseln in § 120 Abs. 1 Satz 1 und 121 Abs. 1 Satz 1 SchulG gestützt werden, soweit es die Schulleitung während der Schulschließungen und der weitgehenden Kontaktverbote zur Aufrechterhaltung des Unterrichts- und Schulbetriebs für erforderlich erachtet, derartige Videokonferenzen durchzuführen.

Dies dürfte allerdings nur in engen Grenzen möglich sein. Zum einen ist zu beachten, dass dieser Ansatz überhaupt nur zum Tragen kommen kann, soweit die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Daten entsprechend der gesetzlichen Vorschrift im Verantwortungsbereich der Schule erfolgt, d.h. sie selbst die Daten verarbeitet oder durch Regelungen in einem Auftragsverarbeitungsvertragsicherungsgestellt ist, dass sie „Herrin der Daten“ ist. Zum anderen setzt gerade eine verpflichtende Nutzung voraus, dass gewährleistet ist, dass alle Betroffenen die digitalen Module auch tatsächlich und zudem nur im zulässigen Umfang nutzen können; hier schließt sich wieder der Kreis zum Thema der dienstlichen Geräte, die Lehrenden und Lernenden zu diesem Zweck eigentlich zur Verfügung stehen müssten

[...]

Stützt eine Schule im Rahmen der Pandemie die Durchführung von Videokonferenzen auf die o.g. schulrechtlichen Generalklauseln, müssen die Grenzen der in beiden Vorschriften normierten Erforderlichkeit besonders sorgfältig eingehalten werden. So bedarf es beispielsweise keiner Aufzeichnung von Bild- und Tondaten, um den Unterrichts- oder Konferenzbetrieb aufrechtzuerhalten, und derartige Aufzeichnungen dürfen deshalb auch nicht erfolgen. Dies ist durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Auch die Bild- und Tonübertragungen sind nur soweit zulässig, als sie erforderlich sind. Beispiel: In einer „normalen“ Unterrichtssituation nehmen im Klassenraum weder Geschwister, Eltern oder sonstige Dritte am

Unterrichtsgeschehen teil. Dann ist dies

aber auch im Rahmen eines im Rahmen des Unterrichts erfolgenden Videokonferenzaustauschs grundsätzlich nicht zulässig. Dies muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden und gilt genauso für den Austausch unter Lehrkräften wie auch unter Schulleitung und Lehrkräften.

Da muss man sich als SL ganz schön umkucken, wenn man die Lehrerinnen rechtssicher verpflichten will.

PS: Ich sehe gerade, das **Bolzbold** gestern schon auf dieses Paper verwiesen hat. Also, nachlesen.